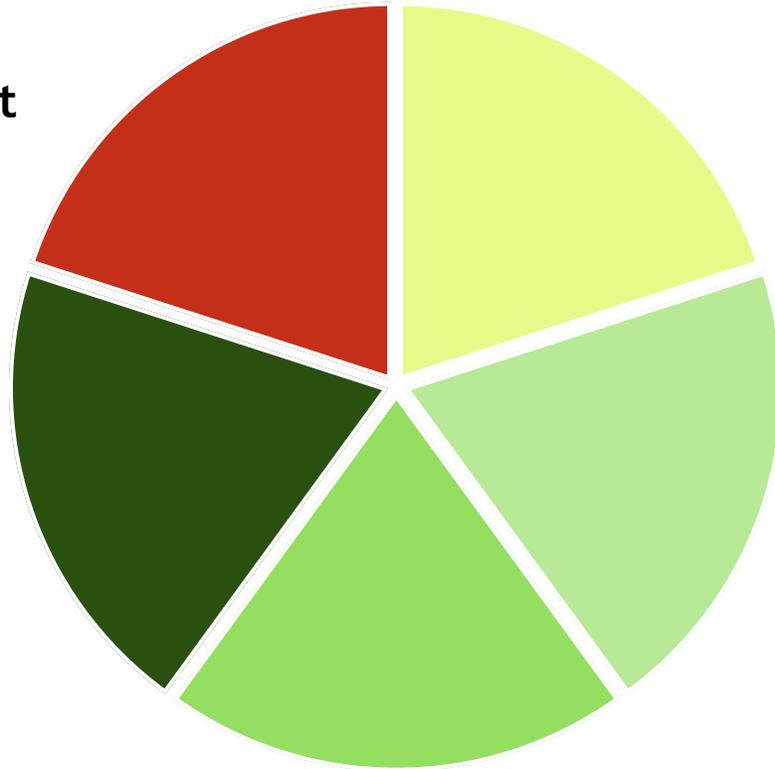


# Aktuelle juristische Erkenntnisse und Urteile

OSWV Fachkongress  
10.10.2024

# 2024

Verwaltungsrecht



Zivilrecht

- OGH 8 Ob 112/23p
- OGH 3 Ob 59/24h
- VwGH Ro 2021/17/0012

- OGH 1 Ob 52/24i
- OLG Wien 14 R 48/24t

# Themenkreise - 1

- ▶ **Wette ist kein Glücksspiel**
- ▶ **Kompetenz der Länder**
- ▶ **Wettprogramm**
- ▶ **Wettkundenklagen**

# Themenkreise - 2

## Wettkundenklagen

- ▶ Wette ist kein Glücksspiel
- ▶ Auskunftsrechte
- ▶ (Mit)Haftung für Glücksspiel
- ▶ Wettprogramm

## Verwaltungsstrafverfahren

- ▶ Wettprogramm

# Rückforderung - Basics

- ▶ **(Partielle) Geschäftsunfähigkeit vs. Spielsucht**
- ▶ **Konzessionsloses Glücksspiel - Eingriff in Monopol**
- ▶ Verstoß gegen Sorgfaltspflichten
- ▶ (Anwendung des „günstigsten“ Landesgesetzes)

# Rückforderung - Interpretation

## Glücksspiel

Konzessionslose Ausspielung

Eingriff in Monopol

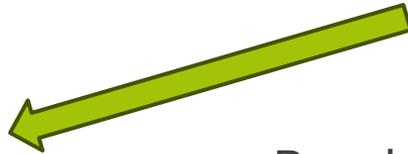
Rückabwicklung

Exekution?

## Wette

Bescheidmäßig erlaubt

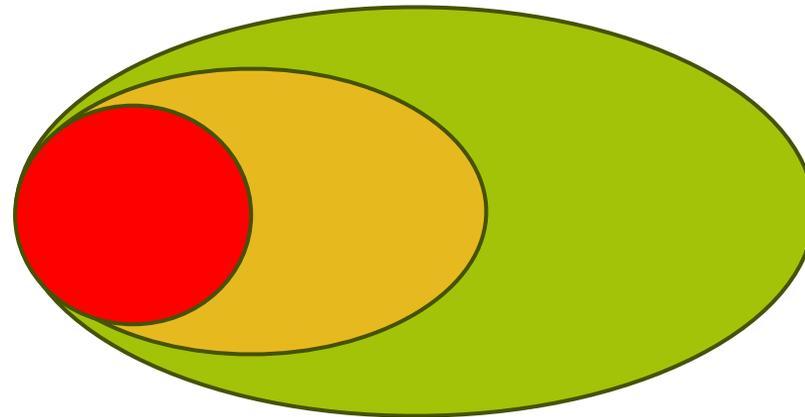
idR nationale Sachverhalte



# § 1272 ABGB

**Jedes Spiel ist eine Art von Wette.** Die für Wetten festgesetzten Rechte gelten auch für Spiele. Welche Spiele überhaupt, oder für besondere Classen verboten; wie Personen, die verbotene Spiele treiben, und diejenigen, die ihnen dazu Unterschleif geben, zu bestrafen sind, bestimmen die politischen Gesetze.

- a) Wette
- b) Spiel
- c) Glücksspiel iSd GSpG



# OGH 8 Ob 112/23p

*Wette ≠ Glücksspiel*

# OGH 8 Ob 112/23p - 1

- ▶ Vbg. Wettkunde
- ▶ Tiroler Wettunternehmer
- ▶ Bewilligung des GF
- ▶ Live Over-/Under-Wetten (Kombi, online)

***Verbotene Wette als Glücksspiel?***

# OGH 8 Ob 112/23p – 2

*„Auch wenn dem Kläger dahin zuzustimmen ist, dass das Ergebnis eines Fußballspiels nicht gänzlich vorhersehbar ist und **auch vom Zufall abhängen kann**, unterliegen die in den Landesgesetzen geregelten Sportwetten nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs **nicht dem Glücksspielgesetz.**“*

# OGH 8 Ob 112/23p – 3

*„Dabei macht es keinen Unterschied, ob auf den Sieg einer Mannschaft oder im Rahmen von Über-Unter-Wetten auf die Anzahl der Tore gewettet wird, weil es sich jeweils um Wetten auf das nicht gänzlich vorhersehbare Endergebnis eines Spiels handelt.“*

*Ein Widerspruch zu LVwG Vbg. 1-468/2022-R7?*

Kontext: Verbotene Wette bleibt Wette

# OGH 8 Ob 112/23p – 4

*„Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz enthält **keine Bestimmungen über Internet-Wetten**, sodass dem Gesetz auch **kein Verbot solcher Wetten** entnommen werden kann (1 Ob 176/22x - Stmk).“*

# OGH 8 Ob 112/23p – 5

*„Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der **Zweck solcher Bewilligungen** darin besteht, **die Ausübung des Berufes durch ungeeignete Personen zu verhindern**, aber nicht die von unbefugten Personen geschlossenen Verträge, die von anderen Personen in gleicher Weise hätten geschlossen werden können, rückgängig machen und dem Vertragspartner damit Vermögensvorteile verschaffen soll (RS0029666).“*

# OGH 8 Ob 112/23p - FAZIT

- ▶ **(verbotene) Wette ist kein Glückspiel**
- ▶ Over-/Under-Wetten sind Wetten auf das Endergebnis
- ▶ Alles ist zulässig, was nicht verboten ist
- ▶ Bewilligung keine Voraussetzung für die Vertragsgültigkeit

# OGH 8 Ob 112/23p

Objektive Kenntnisse

**INHALTLICHE BEGRÜNDUNG?**

Landeskompetenz

OGH 1 Ob 52/24i

*Mitbetrieb einer Glücksspielwebsite  
(bet-at-home)*



# OGH 1 Ob 52/24i -1

- ▶ ö. Spieler, geschäftsunfähig
- ▶ ca. EUR 2,8 Mio
- ▶ Maltesische Lizenz
- ▶ Glücksspielbetreiber in Liquidation
- ▶ Gemeinsame Website
- ▶ Nach öJud illegales Glücksspielangebot
- ▶ keine Vertragsbeziehung -> nur Deliktshaftung

# OGH 1 Ob 52/24i - 2

*§ 2 Abs 1 Z 1 GSpG definiert Ausspielungen als „Glücksspiele, die ein Unternehmer*

- ▶ veranstaltet
- ▶ organisiert
- ▶ anbietet
- ▶ zugänglich macht

# OGH 1 Ob 52/24i - 3

- ▶ Tatsache, dass sich die Beklagten einen Webauftritt teilten, ist zu schließen, dass sie offenkundig auf wechselseitige Synergieeffekte setzten
  - ▶ Nur ein Registriervorgang
  - ▶ Nutzung des gesamten Spielangebots

Unmittelbare Beteiligung an Veranstaltung, Organisation oder dem Angebot des Glücksspiels

**Haftung für Spielverluste nach § 1301 ABGB**

# OGH 3 Ob 59/24h

## *Rechnungslegung*

# OGH 3 Ob 59/24h -1

- ▶ ö. Spieler
- ▶ Glücksspiele und Wetten bei zahlreichen Anbieter abgeschlossen
- ▶ Maltesische Lizenz
- ▶ Stufenklage

# OGH 3 Ob 59/24h -2

- ▶ Auskunftspflicht besteht auch bei nichtigen Verträgen
- ▶ Auskunftspflicht insbesondere, (...) *wo es das Wesen des Rechtsverhältnisses mit sich bringt, dass **der Berechtigte in entschuldbarer Weise** über das Bestehen und den Umfang des Vermögens im Ungewissen, der Verpflichtete aber in der Lage ist, unschwer eine solche Auskunft zu erteilen, und diese Auskunft dem Verpflichteten überdies nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auch zugemutet werden kann (...)*
- ▶ vgl. Judikaturlinie betr. Kreditinstitute

# OLG Wien 14 R 48/24t

## *Auskunftsrechte DSGVO*

# OLG Wien 14 R 48/24t - 1

- ▶ ö. Spieler
- ▶ Glücksspiele und Sportwetten
- ▶ Maltesische Lizenz
- ▶ Auskunftsrecht nach 15 DSGVO zur Klagsführung
- ▶ Kläger begehrte sämtlicher Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren

# OLG Wien 14 R 48/24t - 2

- ▶ Keine Zweckbindung des Auskunftersuchens
- ▶ Rechtsmissbrauch (Schikane), nur bei ganz krassem Missverhältnis zwischen Interessen
- ▶ Ausschließlicher Zweck Beweismittelbeschaffung?

# VwGH Ro 2021/17/0012

## Kombinationswette

# VwGH Ro 2021/17/0012 (Kombinationswetten I)

- ▶ Vbg. Sachverhalt, Zurückweisung ord. Amtsrevision BH Bregenz
- ▶ Kombination von 12 Einzelwetten
- ▶ „(...) **Zufall**, wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln noch der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern **wenn auch weitere Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen.**“ (Sachfrage)

# VwGH Ro 2021/17/0013 (Kombinationswetten II)

- ▶ Vbg. Sachverhalt, Zurückweisung ord. Amtsrevision BH Bregenz
- ▶ Kombination von 12 Einzelwetten
- ▶ Begründet wie Ro 2021/17/0013
- ▶ Abgrenzung Toto: Gewinnaufteilung auf mehrere Gewinnränge

# VwGH Ra 2018/09/0095

*Bei den "Sportwetten" hängt die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall ab, weil der Wettende seine **Kenntnisse betreffend die Umstände bei der sportlichen Veranstaltung** (z.B. betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage, etc.) einbringt und diese Kenntnisse im Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement **überwiegen**.*

# VwGH Ra 2015/17/0145

RS 1:

Ein **Zufall** liegt vor, wenn der Erfolg weder von zielbewusstem Handeln oder der Geschicklichkeit oder allein vom Belieben der beteiligten Personen abhängt, sondern wenn auch **weitere Bedingungen dazu treten müssen, die außerhalb des Willens der beteiligten Personen liegen.**

# VwGH Ra 2015/17/0145

RS 2:

*Eine vorwiegende Abhängigkeit vom **Zufall** im Sinne des § 1 Abs 1 GSpG ist etwa dann gegeben, wenn sich nicht eine berechtigte rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines **Hoffens, einer irrationalen Einstellung**, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles gesetzt werden kann.*

# VwGH Ra 2015/17/0145

RS 3:

*Haben sowohl Spielerfähigkeiten als auch Zufall auf den Spielausgang Einfluss, ist entscheidend, ob die **abstrakte Steuerbarkeit kausaler Gegebenheiten rationale Gewinnerwartungen** begründen kann (...) Alleine aus der Tatsache, dass der Spieler die Möglichkeit der Einflussnahme auf das Spielergebnis ungenutzt lässt und somit ein zufallsabhängiges Spielergebnis realisiert wird, kann daher nicht abgeleitet werden, dass ein Glücksspielgerät vorliegt.*



SPRECHEN WIR DARÜBER!

HUBER | LAWFIRM Rechtsanwalt Dr. Andreas HUBER  
Liechtensteinstraße 12/2/10 | 1090 Wien | [office@huberlawfirm.at](mailto:office@huberlawfirm.at)